

## 31 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (9 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesministerien-  
gesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz  
und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert  
werden**

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Gesetzentwurf sieht Änderungen in den Zuständigkeiten der Bundesministerien im Sinne des zwischen den Regierungsparteien am 16. Jänner 1986 abgeschlossenen Arbeitsübereinkommen vor. Vor allem ist eine Eingliederung des Bundesministeriums für Bauten und Technik in das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie — nunmehr Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten — vorgesehen sowie die Übertragung der bisher vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wahrgenommenen Aufgaben einerseits auf das Bundeskanzleramt und andererseits auf das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz — nunmehr Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie —.

Weiters sieht der Gesetzentwurf vor, daß geeignete Personen mit Dienstvertrag für einen begrenzten Zeitraum in besondere Spitzenfunktionen der obersten Bundesverwaltung berufen werden können. Die befristete Vergabe von Spitzenfunktionen stellt ein allgemein anerkanntes betriebswirtschaftliches Organisationsprinzip dar.

Die vorgeschlagene Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sieht eine Mitwirkung des

Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Gewährung von Beihilfen nach § 39 a dieses Gesetzes vor. Ferner wird durch eine Novellierung des Lebensmittelgesetzes 1975 dem Umstand Rechnung getragen, daß die Angelegenheiten des Gesundheitswesens in den Wirkungsreich des Bundeskanzleramtes übertragen werden sollen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 19. Feber 1987 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Kohlmaier, Dr. Frischenschlager, Mag. Geyer, DDr. Hesele, Johann Wolf, Dr. Ermacora, Dr. Gugerbauer, Hochmaier, Dipl.-Ing. Flicker und des Ausschußobmannes sowie des Bundesministers Dr. Löschnak mit Mehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes, in der von den Abgeordneten Dr. Schranz und Dr. Kohl vorgeschlagenen Fassung, zu empfehlen. Abänderungs- und Zusatzanträge des Abgeordneten Mag. Geyer fanden keine Zustimmung der Ausschußmehrheit.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (9 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /•

Wien, 1987 02 19

**Dr. Stippel**  
Berichterstatter

**Dr. Schranz**  
Obmann

/.

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 9 der Beilagen

1. Art. I Z 1 lautet:

„1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Bundesministerien im Sinne des Art. 77 B-VG sind:

1. das Bundeskanzleramt,
2. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
3. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
4. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
5. das Bundesministerium für Finanzen,
6. das Bundesministerium für Inneres,
7. das Bundesministerium für Justiz,
8. das Bundesministerium für Landesverteidigung,
9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
10. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,
11. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport,
12. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
13. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) Soweit der Bundespräsident mit Entschliessung gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einem eigenen Bundesminister überträgt, führt dieser einen auf die ihm übertragenen Angelegenheiten hinweisenden Titel.“

2. In Art. I Z 4 lautet Abschnitt A Z 10:

„10. Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen; sonstige Medienangelegenheiten mit Ausnahme des gerichtlichen Medienrechts.“

3. In Artikel I Z 4 lautet Abschnitt E Z 3 und 4:

- „3. Angelegenheiten des gerichtlichen Medienrechts.
4. Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der ordentlichen Gerichte, der Kartellgerichte und des schiedsrichterlichen Verfahrens.“

4. In Art. I Z 4 lautet Abschnitt E Z 8:

„8. Vorsorge für die Errichtung sowie die Organisation und der Betrieb von Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und ihre administrative Verwaltung.“

5. Artikel III Abs. 1 und 2 lauten:

#### „Artikel III

(1) Die bisher dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung angehörenden Bediensteten sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundeskanzleramt im Verhältnis 20 : 1 zuzuweisen.

(2) Hiezu hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Zentralausschusses im Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Bescheid festzustellen, welche der in Organisationseinheiten, die sowohl für das Bundesministerium für soziale Verwaltung als auch für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zuständig waren, tätigen Beamten dem Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes zuzuweisen sind. Dabei sind zunächst dem Bundeskanzleramt jene Beamten zuzuweisen, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt waren, die nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen; im übrigen jene Beamte, die in erheblichem Maße mit solchen Angelegenheiten befaßt waren. Die übrigen Beamten verbleiben im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“

6. Die Bezeichnungen „Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit“ und „Bundesminister für soziale Angelegenheiten und Arbeit“ werden jeweils ersetzt durch „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ und „Bundesminister für Arbeit und Soziales“.

7. Die Abschnitte des Teiles 2 der Anlage werden in der sich aus Z 1 dieses Abänderungsantrages ergebenden Reihenfolge mit „A.“ bis „M.“ bezeichnet.